



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
der Gemeinde Bannewitz
(Feuerwehrkostensatzung)
vom 24. September 2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 24. September 2024 folgende Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Kostenverzeichnis

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für:
- a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.

- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines Folgeinsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit in der Feuerwehrwache.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bannewitz in der jeweils gültigen Fassung sowie für die der Gemeinde Bannewitz obliegende Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 9 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO).
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen. Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- und Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung im Sinne § 69 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird für Leistungen im Rahmen der §§ 23 und 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO sowie der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Bannewitz in der jeweils gültigen Fassung verlangt.
- (3) Die Gemeinde Bannewitz erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 9 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der erforderlichen Nachschau einen Ersatz der entstandenen Kosten.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Grundlage sind die der Gemeinde für die Feuerwehr entstehenden laufenden Kosten, die in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe von § 69 Abs. 4 S. 1 und 2 SächsBRKG erhoben werden.
- (2) Kostenersatz kann zudem nach Maßgabe von § 69 Abs. 4 S. 3 SächsBRKG verlangt werden für
 - a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu § 4 Abs. 2 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. die aus dem Einsatz resultierenden Prüf- oder Reparaturkosten von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen
 - b. die durch den Einsatz unbrauchbar gewordenen Geräte oder Ausrüstungsgegenstände
 - c. die beim Einsatz verbrauchten Materialien (Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten)
 - d. Zeitaufwand der Reinigungs- und Aufrüstzeit der Fahrzeuge und Geräte nach besonderen Einsätzen
- (4) Die Kostenhöhen richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis dieser Satzung vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (6) Der Berechnungszeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Der Zeitpunkt der Wiederherstellung wird vom Einsatzleiter oder seinem Beauftragten festgestellt. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau beinhaltet der Zeitaufwand die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

- (7) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (8) Der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz beinhaltet die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (9) Die entstandenen Sachkosten sowie kostenerstattungspflichtige Fremdleistungen werden mit einem Verwaltungskostenaufschlag von 20 % belegt.
- (10) Die Kosten der im Kostenverzeichnis aufgeführten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bannewitz der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (11) Auf Grundlage von § 69 Abs. 10 SächsBRKG soll der Ersatz von Kosten nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a. Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - b. ggf. KFZ- Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

- (3) Bei der Verarbeitung dieser personengezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz vom 23.02.2021 außer Kraft.

Bannewitz, den 25. September 2024


Heiko Wersig
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 25. September 2024


Heiko Wersig
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Feuerwehrcostensatzung) vom 24. September 2024

Kostenverzeichnis

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Betrag je Stunde

1.1	Einsatzkräfte	138,62 EUR
-----	---------------	------------

2. Fahrzeugkosten ohne personelle Leistungen

Betrag je Stunde

2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	125,40 EUR
2.2	Löschfahrzeug 10 (LF 10)	204,00 EUR
2.3	Löschfahrzeug 20 (LF 20)	346,20 EUR
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF 20)	397,80 EUR
2.5	Tanklöschfahrzeuge (TLF 4000)	337,80 EUR
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	108,60 EUR
2.7	Gerätewagen (GW)	56,40 EUR
2.8	Dekontaminationsfahrzeug (DekonP)	108,60 EUR
2.9	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	111,60 EUR

3. Fehllalarmierung

Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen, Fehllalarmierungen aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen und Fehllalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen sowie technisch bedingte Falschalarme oder böswillig ausgelöste Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

4. Sachkosten

Betrag entsprechend:

4.1	die aus dem Einsatz resultierenden Prüf- oder Reparaturkosten von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen	Kosten, die durch Dritte in Rechnung gestellt werden
4.2	die durch den Einsatz unbrauchbar gewordenen Geräte oder Ausrüstungsgegenstände	Beschaffungswert
4.3	der durch den Einsatz erforderliche Ersatz bzw. die Reinigung von Einsatzkleidung	Beschaffungswert bzw. Kosten, die durch Dritte in Rechnung gestellt werden
4.4	die beim Einsatz verbrauchten Materialien (Sachkosten und erforderliche Entsorgungskosten)	Beschaffungs- bzw. Entsorgungspreis
4.5	Zeitaufwand der Reinigungs- und Aufrüstzeit der Fahrzeuge und Geräte nach besonderen Einsätzen	nach Stundensatz für Personalkosten entsprechend Punkt 1 Kostenverzeichnis

- | | | |
|-----|---|--|
| 4.6 | Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit Wassergefährdeten Stoffen durch einen beauftragten Dritten entsprechend dem Merkblatt DWA-M 715 | Kosten, die durch Dritte in Rechnung gestellt werden |
|-----|---|--|

5. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

- | | | |
|-------|---|---|
| 5.1 | Brandverhütungsschauen | |
| 5.1.1 | Der Kostenersatz des hauptamtlichen Personals des Landkreises wird für den der Gemeinde in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand des Landkreises nach § 22 Abs. 2 S. 3 BRKG erhoben. Dazu zählen Personal- und Fahrtkosten. | |
| 5.1.2 | Personalkosten im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz | je angefangene halbe Stunde
23,94 EUR
(Grundlage VwV Kostenfestlegung ehemals mittlerer Dienst
47,88 EUR pro Stunde) |
| 5.2 | Stellen von Brandsicherheitswachen ohne Rücksicht auf Dienstgrad oder Dienststellung | 5,00 EUR
je angefangene halbe Stunde
pro Person |
| 5.3 | Brandschutztraining und Brandschutzerziehung | 5,00 EUR
je angefangene halbe Stunde
pro Person |

6. Verwaltungskostenpauschale

- | | |
|--|------|
| entsprechend § 4 Abs. 9 Feuerwehrcostensatzung | 20 % |
|--|------|